

Vernehmlassungsversion vom 8. November 2022

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 405

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008¹ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2

² Für die Erteilung einer Bewilligung gemäss Absatz 1 wird vorausgesetzt, dass

- b. (*geändert*) die Privatunterricht erteilende Person oder die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen in der Regel über eine stufen- und fachgemässe Ausbildung verfügen und

§ 33b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. August 2023

¹ Kinder, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. August 2023 von ihren Eltern privat unterrichtet worden sind, können nach bisherigem Recht bis zum Ende der Primarschulstufe weiterhin von ihren Eltern privat unterrichtet werden.

¹ SRL Nr. [405](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser